

newsletter*

VERÖFFENTLICHUNG DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION

Liebe Genossin, lieber Genosse

uns alle hat der Amoklauf in Winnenden zutiefst erschüttert. Unsere Anteilnahme gilt allen Angehörigen, den Schülerinnen und Schülern und den Lehrerinnen und Lehrern der Albertville-Realschule. Sowohl in der Fraktionssitzung als auch in einer Aktuellen Stunde haben wir uns mit dem Thema befasst. Der Impuls ist groß, nach Verschärfungen der Gesetze zu greifen. Doch auch die weitestgehenden gesetzlichen Regelungen können eine Tat wie diese nicht verhindern. Dafür sind die Hintergründe von Gewalt zu komplex und vielfältig. Wichtiger als schnelle übereilte Initiativen sind andere Lösungsansätze: Die Schule darf nicht nur Lern- sondern muss auch Lebensort sein, die Familie muss auffangen, wenn Probleme auftauchen, die Gleichaltrigen müssen Anderssein akzeptieren. Kinder und Jugendliche brauchen in ihrem Lebensumfeld Anerkennung.

Im Plenum haben wir uns in dieser Woche u.a. auch mit der Angemessenheit von Managergehältern, mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung der Finanzmarktstabilität, mit der besseren steuerlichen Absetzbarkeit von Krankenversicherungskosten und mit vier Einzelgesetzen zum Umweltrecht beschäftigt. Diese Einzelgesetze sind notwendig, da die Union, insbesondere die CSU, das Umweltgesetzbuch haben scheitern lassen. Ein Umweltgesetzbuch, das neben der SPD auch alle Landesumweltminister der CDU, alle Umweltverbände und zahlreiche Wirtschaftsverbände unterstützen. Mit der Verhinderung eines vereinfachten und einheitlichen Umweltrechts schadet die Union der Wirtschaft und der Umwelt gleichermaßen.

Blockiert hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion unverständlicherweise in dieser Woche auch die Neuregelung der JobCenter. Obwohl es bereits eine Einigung mit den Ländern, auch den unionsgeführten Ländern, gab, hat die CDU/CSU-Fraktion es vorgezogen, die Beschäftigten der ARGEn und die Arbeitslosen mit unnötigen Sorgen zu belasten. Gerade jetzt müssen sich die Beschäftigten der ARGEn auf die Arbeitsvermittlung konzentrieren. Bundesarbeitsminister Olaf Scholz hat veranlasst, dass alle Verträge über Arbeitsgemeinschaften, die noch in diesem Jahr auslaufen, bis Ende 2010 verlängert werden. Dann muss es eine Neuregelung geben. So verlangt es ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Warum man diese Neuregelung nicht bereits jetzt einsetzen kann, damit bei der Vermittlung von Arbeitslosen alles reibungslos weiterlaufen kann, ist mit vernünftigen Argumenten nicht zu erklären.

Und die Kanzlerin hat sich mal wieder nicht durchsetzen können oder wollen. Es kann nicht angehen, dass die Union sich in einer Zeit, in der verlässliche und handlungsfähige Politik gefragt ist, wichtige und sinnvolle Vorhaben blockiert. Sie blockiert bei der Neuregelung der JobCenter, beim Umweltgesetzbuch, beim Mindestlohn für Zeitarbeiter, bei der Bekämpfung von Steueroasen, bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung, bei der Abwrackprämie für alle, bei einer Lösung in der Opel-Krise usw. Es ist gut, dass die SPD auch Regierungsverantwortung trägt. Wo die Union zaudert und blockiert, denkt und handelt die SPD.

Eure Petra Ernstberger

IMPRESSUM

HERAUSGEBER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION, PETRA ERNSTBERGER MdB,
PARLAMENTARISCHE GESCHÄFTSFÜHRERIN, PLATZ DER REPUBLIK, 10011 BERLIN

REDAKTION UND TEXTE VERA NICOLAY, NICOLA HELLER, ANJA LINNEKUGEL, STEFAN SCHUTZ,
CARMEN SINNOKROT, KATHRIN ZAHN
TELEFON (030) 227-510 99 **E-MAIL** REDAKTION@SPDFRAKTION.DE

REDAKTIONSSCHLUS: 20.03.2009, 12.00 UHR

 **SPD**
BUNDESTAGS
FRAKTION
www.spdfraktion.de

Inhaltsverzeichnis

02	Topthema: Angemessenheit von Managergehältern	10	Zensus 2011 – neue Volkszählung
04	Gegen Streumunition	10	Regelungen für ein Datenschutzsiegel
04	Regierungserklärung zum EU-Rat	11	Stärkung der Sicherheit in der Informationstechnik
05	Finanzmarktstabilität weiter sichern	11	Höchstgrenze bei Geldstrafen angehoben
06	Krankenversicherungsbeiträge besser absetzbar	12	Änderung der Opferentschädigung
07	Alte Regelung Pendlerpauschale gilt wieder	12	Einführung eines Tierschutz-TÜV
07	Sparguthaben besser abgesichert	13	Vier Einzelgesetze statt Umweltgesetzbuch
08	Vorschriften für Arzneimittel ändern	14	Produktverantwortung für Batterien
08	Diamorphingestützte Behandlung	15	Faire Wettbewerbsbedingungen für Öffentlich-Private Partnerschaften
09	Einheitlicher Europäischer Luftraum	15	Verschiedenes

TOPTHEMA

Angemessenheit von Managergehältern

Die Anreize in der Vergütungsstruktur für Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften sollen in Richtung einer nachhaltigen und auf Langfristigkeit ausgerichteten Unternehmensführung gelenkt werden. Dazu wurde am 20. März 2009 in 1. Lesung ein Gesetzentwurf zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (Drs. 16/12278) beraten.

Überzogene Managementvergütungen

Die Abkopplung der Managergehälter von der allgemeinen Einkommensentwicklung stellt gerade vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren zu verzeichnenden Realeinkommenseinbußen breiter Arbeitnehmerschichten eine spürbare Belastung für die Akzeptanz unseres demokratisch und marktwirtschaftlich organisierten Gemeinwesens dar. Zudem zeigt sich in der aktuellen internationalen Finanzkrise, dass die auch im Bankensektor extrem auf den Kurzfrist-erfolg ausgerichteten Vergütungsstrukturen eine Ursache für das Eingehen übermäßiger Risiken in diesen Unternehmen war – mit weltweit sichtbar negativen Folgen für die Volkswirtschaften und öffentlichen Haushalte.

Die inzwischen klar erkennbaren sozialen wie gesamtwirtschaftlichen Folgeschäden überzogener und anreizverzerrter Managementvergütungen rechtfertigen ein öffentliches Interesse und letztlich auch eine Einflussnahme des Gesetzgebers. Dabei werden ausdrücklich keine konkreten gesetzlichen Vorgaben oder Deckelungen für bestimmte Vergütungsstrukturen und –höhen angestrebt. Aber dort, wo unsere Rechts- und Wirtschaftsordnung seit Jahrzehnten den Platz für die Entscheidung über solche Zahlungen vorsieht, namentlich in den mitbestimmten Aufsichtsräten der börsennotierten Unternehmen, soll künftig wieder mit mehr Sensibilität und Verantwortungsbewusstsein über Vorstandsvergütungen entschieden werden.

Mehr Nachhaltigkeit auch bei Managern

Schon nach geltendem Recht dürfen die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft nicht unangemessen hoch bezahlt werden. Der Gesetzentwurf beschreibt nun genauer, wonach sich die Angemessenheit der Vergütung richten muss. Kriterien sind dabei unter anderem die Leistung des Einzelnen und die Üblichkeit, beispielsweise innerhalb der Branche oder innerhalb des Unternehmens. Um bei einer erfolgsabhängigen Bezahlung die richtigen Anreize zu setzen, muss es auf den nachhaltigen Erfolg eines Unternehmens ankommen und nicht auf einen hohen Börsenkurs an einem bestimmten Stichtag.

Der Gesetzentwurf sieht dazu u. a. vor:

- Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitgliedes dafür zu sorgen, dass langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung gesetzt werden.
- Die Haftungsbestimmungen für die Aufsichtsratsmitglieder werden verschärft. Die Aufsichtsratsmitglieder haften persönlich auf Schadensersatz, wenn sie eine unangemessene Vergütung beschließen.
- Die Herabsetzung von Vorstandsvergütungen durch den Aufsichtsrat soll erleichtert werden. Dem Vorstand werden wirksame Instrumente an die Hand gegeben, eine Vergütung nachträglich herabzusetzen, wenn die Verhältnisse der Gesellschaft sich wesentlich verschlechtert haben.
- In Publikumsgesellschaften (Aktiengesellschaft, deren Aktien von einer Vielzahl von Aktionären gehalten wird) muss künftig stets der gesamte Aufsichtsrat die letzte Entscheidung über die Vorstandsverträge treffen und nicht, wie heute üblich, lediglich ein kleiner Ausschuss. Durch diese Transparenz kann die Öffentlichkeit besser kontrollieren, ob der Aufsichtsrat seinen Pflichten nachgekommen ist.
- Der Aufsichtsrat hat außerdem darauf zu achten, dass an Bilanzparametern ausgerichtete erfolgsabhängige Vergütungen nicht durch außerordentliche Gewinne aufgebläht werden können.
- Wenn der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss oder einen ähnlichen Ausschuss einrichtet, dürfen ehemalige Vorstandsmitglieder der gleichen Unternehmung drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand nicht Mitglied dieses Ausschusses werden.
- Geschäftsführung oder Beschäftigte eines Unternehmens erhalten zum Teil besondere Rechte zum Erwerb von Aktien an ihren Unternehmen, so genannte Aktienoptionen. Diese Aktienoptionen dürfen sie zukünftig erst nach frühestens vier Jahren ausüben. Das heißt: Sie können über die Aktien erst nach vier Jahren verfügen und sie verkaufen, um damit Gewinn zu machen. Bisher gilt hier eine Mindestfrist von zwei Jahren. Das steigert das Interesse an einer eher langfristigen Kursentwicklung und damit am dauerhaften Unternehmenswohl.

Parallel zu den Parlamentsberatungen werden die Koalitionsfraktionen nochmals in einer Arbeitsgruppe zusammen kommen, um möglichst noch weitere Einigungen zu erzielen. Der jüngste Fall der Bonuszahlungen bei der Postbank oder die Klage des Ex-HRE-Chefs Funke zeigen, dass nach wie vor bei den Betroffenen offenbar die nötige Sensibilität fehlt. Für die SPD werden in den kommenden Wochen daher die Punkte wieder im Vordergrund stehen, auf die sich die Unionsseite in der ersten Arbeitsgruppe noch nicht einlassen wollte. Insbesondere also die Begrenzung der steuerlichen Absetzbarkeit überhöhter Managementvergütungen und die explizite Bindung der Unternehmensleitung an das Wohl von Aktionären, Arbeitnehmern und Allgemeinheit. Hier ist zu hoffen, dass CDU/CSU vor allem in der Steuerfrage ihren Widerstand endlich aufgeben und das Gesetz im Beratungsverfahren dann noch entsprechend ergänzt werden kann. Daneben wird sich die SPD auch dafür einsetzen, bisher noch gar nicht aufgegriffene Themen, wie zum Beispiel weitere Verbesserungen beim Verbraucherschutz, etwa durch eine leicht verständliche Produktbeschreibung von Finanzmarktprodukten, schnell voran zu treiben, um auch diese möglichst noch in das Gesetzespaket einzufügen.

AUSSEN

Gegen Streumunition

Am 19. März 2009 hat der Bundestag in 1. Lesung den Regierungsentwurf zu dem Übereinkommen über Streumunition vom 30. Mai 2008 (Drs. 16/12226), das damit ratifiziert werden soll, beraten.

Deutschland hat, gemeinsam mit weiteren 93 Staaten, das Übereinkommen über Streumunition im Dezember letzten Jahres in Oslo unterzeichnet. Dieses sieht ein umfassendes Verbot von Streumunition vor. Das Verbot umfasst nicht nur den Einsatz, sondern auch die Entwicklung, Herstellung, Lagerung sowie den Im- und Export von Streumunition aller Typen. Ausnahmen und Übergangsregeln sind nicht vorgesehen. Die Vertragsstaaten haben sich außerdem verpflichtet, ihre Bestände an Streumunition so bald wie möglich zu vernichten, spätestens jedoch 16 Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens für die entsprechende Vertragspartei. Deutschland unterstreicht durch die Unterzeichnung und die Ratifizierung sein Engagement gegen Streumunition. Unter den Unterzeichnerstaaten sind alle von Streumunitionsproblemen betroffenen Regionen der Welt vertreten. Dies trifft leider nicht auf die wichtigsten Produzenten, Exporteure und Anwender von Streumunition zu. Deutschland wird sich dafür einsetzen, dass diese Staaten künftig dem Übereinkommen beitreten und darauf hinwirken, dass die Ziele des Übereinkommens auch in anderer Weise gefördert werden.

EUROPA

Regierungserklärung zum EU-Rat

Am 19. März 2009 hat die Bundeskanzlerin ihre Regierungserklärung zum Europäischen Rat am 19. und 20. März 2009 in Brüssel und zum G-20-Gipfel am 2. April 2009 in London abgegeben.

Merkel verteidigte in ihrer Rede den deutschen Beitrag zur Bewältigung der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise. Mit einem Beitrag von mehr als 80 Milliarden Euro zum vereinbarten Konjunkturimpuls der EU leiste die Bundesrepublik Überdurchschnittliches. Dass sich die Weltwirtschaft erholte, liege im besonderen Interesse Deutschland als großer Exportnation. Die EU müsse an einem Strang ziehen. Mit Blick auf die beiden anstehenden Treffen in Brüssel und London appellierte Merkel, auf Kooperation statt Abschottung zu setzen. Sie forderte eine schärfere Kontrolle der Finanzmärkte und würdigte die Initiativen gegen sogenannte Steueroasen.

Die Redner der SPD-Bundestagsfraktion würdigten vor allem den Einsatz Peer Steinbrücks im Inland und Ausland für die Maßnahmen gegen die Finanzkrise. Joachim Poß forderte den Koalitionspartner auf, die Blockade gegen die Einschränkung von Steuerfluchtmöglichkeiten aufzugeben; denn das stärke weder unsere Glaubwürdigkeit im Innern noch unsere internationale Glaubwürdigkeit im Kampf gegen Steueroasen. Nina Hauer erklärte, wer diese Krise bewältigen und für die Zukunft vorsorgen wolle, der müsse jetzt dafür sorgen, dass es Regeln gebe, an die sich auf dem Finanzmarkt alle halten. Dabei gehe es nicht nur um neue Regeln sondern um ein neues Leitbild. Risiko und Verantwortung müssen sich in Zukunft die Waage halten. Kurt Bodewig wies darauf hin, dass die Krise auch die Chance biete zu gemeinsamem Handeln für den Klimaschutz und für das Zusammenwirken der europäischen Staaten bei der Energieversorgungssicherheit. Er hoffe, der Europäische Rat nutze die Gelegenheit, strategisch über die Initiierung von zukunftsfähigen Investitionen zu sprechen.

FINANZEN

Finanzmarktstabilität weiter sichern

Das im letzten Oktober beschlossene Gesetz zur Stabilisierung des Finanzmarkts hat bereits entscheidend zur Beruhigung des deutschen Finanzsektors beigetragen. In den letzten Monaten hat sich allerdings die Notwendigkeit gezeigt, das Gesetz an verschiedenen Stellen durch Änderungen zu ergänzen, damit die Stabilisierungsmaßnahmen schneller und sicher greifen können. Diese Ergänzungen (Drs. 16/12100, 16/12224) wurden am 20. März 2009 in 2./3. Lesung beschlossen.

Um das öffentliche Gut „Finanzmarktstabilität“ zu sichern, wird mit diesem Gesetz die zeitlich befristete Möglichkeit geschaffen, Anteile an einem Unternehmen des Finanzsektors gegen eine angemessene Entschädigung zu verstaatlichen. Diese Verstaatlichung wird allerdings als letztes Mittel gesehen. Sie ist nur dann zulässig, wenn andere rechtlich und wirtschaftlich zumutbare Lösungen zur Sicherung der Finanzmarktstabilität ausgeschöpft wurden, diese aber nicht ausreichend sind. Die Option der Verstaatlichung steht nicht auf Dauer zur Verfügung und soll allein zur Bewältigung der Finanzkrise zulässig sein. Die Möglichkeit, ein Enteignungsverfahren einzuleiten, endet am 30. Juni 2009. Wird die Möglichkeit zur Verstaatlichung tatsächlich genutzt, so ist das Unternehmen nach seiner nachhaltigen Stabilisierung wieder zu privatisieren.

Erleichterungen zum Mehrheitserwerb

Um eine staatliche Kontrollübernahme eines in Schieflage geratenen Finanzdienstleisters mit milderem Mitteln zu ermöglichen, sieht das Ergänzungsgesetz als erste Stufe gesellschaftsrechtliche Erleichterungen zum Mehrheitserwerb vor. Durch eine Erweiterung und Flexibilisierung der gesellschaftsrechtlichen Instrumente sollen Rekapitalisierungsmaßnahmen durch den Fonds erleichtert werden. So wird zum Beispiel die Einberufungsfrist für die Hauptversammlung zur Beschlussfassung über eine nötige Kapitalerhöhung auf einen Tag verkürzt. Kapitalerhöhungen werden außerdem erleichtert, indem der Kapitalerhöhungsbeschluss mit einfacher Mehrheit gefasst werden kann. Ferner wird eine Schadensersatzpflicht für Aktionäre eingeführt, die den Fortbestand der Gesellschaft durch Rechtsmittel verzögern (Stichwort „Berufskläger“). Außerdem wird mehr Flexibilität bei der Vergabe von Garantien eingeräumt und die mögliche Laufzeit wird von derzeit bis zu 36 Monaten auf bis zu 60 Monate verlängert. Damit werden wirkungsvollere Möglichkeiten geschaffen, dass sich der Staat – wenn nötig – schnell an Finanzinstituten beteiligen kann. Gegenüber der 1. Lesung wurde in Bezug auf staatliche Garantien eine Konkretisierung vorgenommen: Staatliche Garantien bis zu 5 Jahre können nur in begründeten Ausnahmefällen und nur für ein Drittel der einem Unternehmen gewährten Garantien gewährt werden.

Verstaatlichung als letzte Möglichkeit

Erst in einer zweiten Stufe kommt – als letzte Möglichkeit – die Verstaatlichung in Betracht. Die Aufgabe ist dabei nicht, einzelne Bankhäuser zu retten, sondern für ein stabiles Finanzsystem zu sorgen und einen Domino-Effekt zu verhindern. Es geht darum, das, was an öffentlichen Mitteln bereitgestellt ist, im Interesse der Steuerzahler abzusichern. Im konkreten Fall der Hypo Real Estate beispielsweise hat der Bund zur Stabilisierung der Bank mittlerweile Bürgschaften in Höhe von 102 Milliarden Euro gegeben. Diese Garantien gilt es zu sichern. Die HRE ist vor allem auf dem Pfandbriefmarkt eine wichtige, systemrelevante Bank. Sie finanziert zahlreiche öffentliche Investitionen. Müsste die HRE tatsächlich aufgegeben werden, wäre das mit gravierenden Folgen für die gesamte Volkswirtschaft verbunden. Deshalb wird derzeit pragmatisch geprüft, wie das Institut stabil und die Belastung der Steuerzahler möglichst gering gehalten

werden kann. Um beiden Zielen gerecht zu werden, muss der Bund die Kontrollmehrheit über die HRE bekommen. Der Enteignungsschritt soll dabei aber möglichst vermieden werden.

Ergänzend zur 1. Lesung wurde klargestellt, dass sich die Entschädigung der Aktionäre bei einer Enteignung allein nach dem Börsenkurs bestimmt. Eine Enteignung soll allerdings nur dann möglich sein, wenn zuvor eine Hauptversammlung stattgefunden hat und dort die für eine entsprechende Kapitalmaßnahme erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde. Die Regierung muss den Haushalts- und den Finanzausschuss des Bundestages über Enteignungsmaßnahmen informieren.

FINANZEN

Krankenversicherungsbeiträge besser absetzbar

Ab 2010 sollen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erheblich besser steuerlich abziehbar sein als bisher. Dazu wurde der Gesetzentwurf zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung, Drs. 16/12254) am 19. März 2009 in 1. Lesung beraten.

Das Bürgerentlastungsgesetz sieht vor, dass ab 1.1.2010 alle Aufwendungen für eine Kranken- und gesetzliche Pflegeversicherung auf sozialhilferechtlich gewährleistetem Leistungsniveau vollständig als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Beitragsanteile, die dazu dienen, über die Grundversorgung hinauszugehen, wie z. B. die Chefarztbehandlung oder das Einzelzimmer im Krankenhaus, können somit nicht abgesetzt werden. Die steuerliche Berücksichtigung aller Beiträge zugunsten einer Krankenvollversicherung wäre sozial ungerecht, da davon nur diejenigen profitieren würden, die sich die hohen Beiträge für diese Tarife leisten können. Beiträge zur Krankenversicherung für Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Kinder werden ebenfalls berücksichtigt. Damit sich bei Arbeitnehmern die regelmäßig anfallenden Vorsorgeaufwendungen für die Renten-, Kranken und Pflegepflichtversicherung nicht erst nach Ablauf des Kalenderjahres bei der Einkommensteuerveranlagung, sondern bereits im laufenden Jahr auswirken, wird bei der Lohnsteuerberechnung eine Vorsorgepauschale berücksichtigt. Durch diese Vorsorgepauschale wird ein möglicher Sonderausgabenabzug vorweggenommen.

Entlastungen von 9,3 Milliarden Euro jährlich

Mit diesem Gesetz wird einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, das entschieden hatte, dass Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung nicht in ausreichendem Umfang steuerlich berücksichtigt werden. Um die soziale Balance zu wahren, gelten die Neuregelungen ab kommendem Jahr gleichermaßen für gesetzlich wie privat Krankenversicherte. Insgesamt werden die Bürgerinnen und Bürger dadurch jährlich um 9,3 Milliarden Euro dauerhaft entlastet. Davon entfallen drei Viertel auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Ausweitung des Schulbedarfspakets

In die anstehenden Beratungen des Bürgerentlastungsgesetzes wird auf Vorschlag der SPD-Bundestagsfraktion die Ausweitung des Schulbedarfspakets eingebracht. Das Ende letzten Jahres eingeführte Schulbedarfspaket ist bisher auf das 10. Schuljahr begrenzt. Dieses Schulbedarfspaket soll künftig bis zum 13. Schuljahr gewährt werden. Außerdem sollen das Schulbedarfspaket künftig auch Kinder aus den Familien erhalten, die aufgrund ihres geringen Einkommens einen Kinderzuschlag zur Deckung des Lebensunterhalts erhalten.

FINANZEN**Alte Regelung Pendlerpauschale gilt wieder**

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Entfernungspauschale vom 9. Dezember 2008 soll die vorläufige Regelungslage durch eine gesetzliche Regelung ab 2007 ersetzt werden. Dazu wurde am 19. März 2009 der Gesetzentwurf zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale (Drs. 16/12099, 16/12299) in 2./3. Lesung beschlossen.

Für die Pendler in Deutschland gilt damit endgültig wieder das alte Recht, also das, was vor dem 1.1.2007 in Deutschland galt. 30 Cent pro Entfernungskilometer zwischen Wohnort und Arbeitsstätte können wieder geltend gemacht werden. Dies kann auch rückwirkend zum 1.1.2007 geschehen. Die Finanzverwaltung, die Finanzämter vor Ort, werden für das Jahr 2007, dafür gibt es ja in der Regel schon Steuerbescheide, von Amts wegen tätig und das ausstehende Geld überweisen. Für die Jahre 2008 und 2009 wird das wieder geltende Recht im Rahmen der Steuererklärung und des Steuerbescheides berücksichtigt werden.

Besonders wichtig ist der SPD-Bundestagsfraktion, dass auch die Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel berücksichtigt werden.

Das Gesetz wurde auch von CDU und CSU mitgetragen. Dieser Umstand darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass CDU und CSU für die Kürzung der Pendlerpauschale verantwortlich sind. Die Einschränkung der Pendlerpauschale war Bestandteil des Wahlprogramms von CDU und CSU. Die SPD hat sich dagegen für ihre Beibehaltung ausgesprochen. Letztlich musste die SPD in den Koalitionsverhandlungen einer Kürzung der Pendlerpauschale zustimmen, um Forderungen der Union nach einer Abschaffung der Steuerfreiheit für Nacht- und Sonntagsarbeit abzuwenden.

FINANZEN**Sparguthaben besser abgesichert**

Mit dem am 19. März 2009 in 1. Lesung beratenen Gesetzentwurf zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (Drs. 16/12255) soll die Änderung der EU-Einlagensicherungsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden, auf die sich die EU im Dezember 2008 aufgrund der weltweiten Finanzmarktkrise geeinigt hat. Mit dem Gesetz soll die Funktionstüchtigkeit des Einlagensicherungssystems des Bankenwesens in Deutschland verbessert und das Vertrauen der Anleger in die Entschädigungseinrichtungen gestärkt werden.

Spätestens ab dem 30. Juni 2009 soll die Mindestdeckung für Einlagen auf 50.000 Euro angehoben und die bisherige Selbstbeteiligung von Anlegern in Höhe von 10 Prozent abgeschafft werden. Ab dem 31. Dezember 2010 ist eine weitere Anhebung auf 100.000 Euro und eine Verkürzung der Auszahlungsfrist auf höchstens 30 Arbeitstage vorgesehen. Die Geldinstitute sollen den Entschädigungseinrichtungen innerhalb von einer Woche die erforderlichen Daten zur Berechnung der Entschädigungsansprüche liefern.

Der Gesetzentwurf zielt auch darauf ab, die Entschädigungseinrichtungen in Deutschland krisenfester zu machen und somit Konsequenzen aus der aktuellen Finanzmarktkrise zu ziehen. Er enthält verbesserte Regelungen zur Früherkennung von Risiken und der Schadensprävention. Um die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles besser einzuschätzen, werden die Entschädigungseinrichtungen verpflichtet, bei den ihnen zugeordneten Instituten regelmäßig Prüfungen vorzunehmen.

GESUNDHEIT**Vorschriften für Arzneimittel ändern**

Am 19. März 2009 hat der Bundestag in 1. Lesung den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (Drs. 16/12256) beraten. Das Änderungsgesetz dient im Wesentlichen der Anpassung des Arzneimittelgesetzes an europäische Verordnungen und Erfahrungen aus dem Vollzug. Damit verbunden werden Änderungen in anderen Rechtsvorschriften, die teils mit Änderungen im Arzneimittelgesetz (Betäubungsmittelgesetz, Transfusionsgesetz, Verordnung über homöopathische Arzneimittel) zusammen hängen oder Regelungen insbesondere im Sozialgesetzbuch V (Krankengeld) betreffen.

Folgendes wird u. a. geändert:

Anpassungen an europäische Verordnungen

Im Falle der Verordnung über Kinderarzneimittel sind insbesondere Sanktionsvorschriften (Bußgeldbewehrungen) und Klarstellungen hinsichtlich der Kennzeichnung vorgesehen. So wird beispielsweise zukünftig geahndet, wenn ein pharmazeutischer Unternehmer ein Arzneimittel, das nachträglich auch mit einer kinderheilkundlichen Indikation zugelassen wurde, eine solche Indikation nicht angibt.

Arzneimittel für neuartige Therapien werden sachgerechten Regelungen unterworfen, damit die Versorgung der Patientinnen und Patienten mit diesen wichtigen zukunftssträchtigen Arzneimitteln sicher gestellt werden kann. Solche Arzneimittel müssen, wenn sie für einen Patienten individuell hergestellt werden, alle Qualitätskriterien erfüllen. Sie bedürfen aber nicht der zentralen europäischen Zulassung, sondern es reicht eine nationale Genehmigung.

Ausweitung der Arzneimittelsicherheit

Zur weiteren Verbesserung der Arzneimittel- und Patientensicherheit ist vorgesehen, das Verbot von Arzneimittelfälschungen auf Wirkstoffe auszuweiten. Mit dem Anwendungsverbot bedenklicher Arzneimittel wird eine Strafbarkeitslücke geschlossen. Außerdem werden Arzneimittel, die vom Arzt selbst zur Anwendung an seinen eigenen Patienten hergestellt werden unter den Sicherheitsschirm des Arzneimittelgesetzes gefasst. Zollbehörden wird eine effektivere Überwachungsmöglichkeit von Brief- und anderen Postsendungen eingeräumt, z. B. durch stichprobenartige Kontrollen, da vor allem im grenzüberschreitenden Postverkehr zunehmend auch gefälschte Arzneimittel nach Deutschland gelangen.

Krankengeldwahltarife

Mit dem Gesetz wird auch das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch geändert. Selbständigen und kurzzeitig Beschäftigten wird als zusätzliche Option neben den Wahlтарifen die Wahl des „gesetzlichen“ Krankengeldanspruchs ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit ermöglicht.

GESUNDHEIT**Diamorphingestützte Behandlung**

Am 19. März 2009 hat der Bundestag in 1. Lesung den Gruppenentwurf eines Gesetzes zur diamorphingestützten Substitutionsbehandlung (Drs. 16/11515) neben zwei weiteren Vorhaben beraten. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in Deutschland als zusätzliche Option zur Behandlung schwerstkranker Opiat abhängiger die Diamorphin-Behandlung eingeführt wird.

Sie soll in das Regelsystem der gesundheitlichen Versorgung integriert werden. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus den Ergebnissen einer klinischen Arzneimittelstudie, die die Behandlung Opiat abhängiger mit Diamorphin (pharmakologisch reines Heroin) im Vergleich zu einer Behandlung mit Methadon untersucht hat.

Die Behandlung mit Diamorphin ist ausschließlich für eine klar begrenzte Zielgruppe bestimmt. Die Betroffenen müssen zuvor ernsthafte Behandlungsversuche mit herkömmlichen Substitutionsmitteln unternommen haben. Eine Diamorphinbehandlung ist ferner an strikte Regularien für Indikationsstellung und Durchführung gebunden. Bislang nicht erfolgreich behandelte Patienten können künftig verstärkt therapeutisch erreicht werden. Zugleich werden die negativen Folgen der Drogenabhängigkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgemildert. Durch eine entsprechende Ergänzung im Betäubungsmittelgesetz, wird Diamorphin insofern verschreibungsfähig gemacht, als es zur substitutionsgestützten Behandlung zugelassen ist. Die Diamorphinbehandlung darf nur in speziell dafür bestimmten Einrichtungen vorgenommen werden. Besondere Anforderungen in Hinblick auf personelle, technische Ausstattung und Sicherheitsvorkehrungen müssen erfüllt sein. Diamorphin wird nicht auf dem üblichen Vertriebsweg sondern unmittelbar vom pharmazeutischen Unternehmer zur behandelnden Einrichtung geliefert. Der hohen Gefahr von Beschaffungskriminalität wird so entgegen gewirkt.

INNEN

Einheitlicher Europäischer Luftraum

Die Gesetze zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 87d), zur Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften und zur Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (Drs. 16/12280, 16/12279, 16/11608) hat der Deutsche Bundestag am 19. März 2009 in 1. Lesung beraten.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union streben eine engere Zusammenarbeit im Luftverkehr an. Die Europäische Union hat 2004 ein Paket an Verordnungen zur Errichtung eines einheitlichen europäischen Luftraums (Single European Sky, kurz: SES) verabschiedet. In diesem Jahr treten voraussichtlich weitere Änderungen der europäischen Verordnungen in Kraft (SES II) und werden damit für die Mitgliedstaaten zu geltendem Recht.

Änderungen bei der Flugsicherung

Im Zusammenhang mit der notwendigen Anpassung des Artikels 87d des Grundgesetzes an die Vorgaben des EU-Rechts zur Schaffung eines einheitlichen Europäischen Luftraums bedarf es bei der Organisation der Flugsicherung gesetzlicher Anpassungen. So werden die grundsätzlichen Voraussetzungen geschaffen, um neben der Beauftragung eines bundeseigenen Unternehmens (DFS Deutsche Flugsicherung GmbH) oder einer supranationalen Organisation (EURO-CONTROL) auch andere, nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft zertifizierte Flugsicherungsorganisationen in die Luftverkehrsverwaltung des Bundes einbeziehen zu können.

Damit sollen zwei Punkte gesetzlich abgesichert werden. Zum einen soll der Bund auch künftig alleiniger Eigentümer der Deutschen Flugsicherung (DFS) bleiben. Eine Teilprivatisierung ist damit ausgeschlossen. Zum anderen soll die DFS weiterhin die führende Flugsicherungsorganisation in Deutschland sein.

INNEN

Zensus 2011 – neue Volkszählung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Anordnung des Zensus 2011 sowie zur Änderung von Statistikgesetzen (Drs. 16/12119) wurde am 19. März 2009 in 1. Lesung beraten.

In der Bundesrepublik Deutschland hat die letzte Volkszählung im Jahr 1987, in der DDR im Jahr 1981 stattgefunden. Da die damals erhobenen Daten mit jedem Jahr ungenauer werden, ist eine neue Zählung erforderlich. Denn verlässliche Bevölkerungszahlen und andere Grunddaten werden oft bei politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen zu Grunde gelegt. Hierfür sind genaue statistische Daten wichtig. Darüber hinaus schreibt die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen für das Jahr 2011 eine gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählung vor.

Der Gesetzentwurf hat drei Komponenten. Zum einen das neue Zensusgesetz 2011, das die rechtliche Grundlage für die Zählung in 2011 bilden soll. Erstmals erfolgt diese nicht durch Befragung aller Einwohner, sondern im Wesentlichen durch Auswertung der Melderegister und anderer Verwaltungsregister. Die zweite Komponente ist die Änderung des Zensusvorbereitungsgesetz 2011. Dieses hat ein Anschriften- und Gebäuderegister zum Inhalt, das eine aktuelle und besonders geeignete Auswahlgrundlage für wohnungs- und umweltpolitische Stichprobenerhebungen bietet. Es soll jetzt für die Zählung nutzbar gemacht werden. Mit Änderung des Zensusgesetzes 2005, der dritten Komponente, wird zum einen der Zeitraum für die viermalige Befragung von vier auf fünf Jahre ausgeweitet. Zum anderen können die Auskunftspflichtigen künftig in einem Jahr zweimal befragt werden. Eine zusätzliche Belastung der Bürger entsteht dabei nicht.

INNEN

Regelung für ein Datenschutzsiegel

Ziel des am 19. März 2009 in 1. Lesung vom Bundestag beratenen Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzaudits und zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Drs. 16/12011) ist es zum einen, ein freiwilliges Datenschutzaudit mit Vergabe eines entsprechenden Siegels gesetzlich zu regeln. Zum anderen soll das sog. Listenprivileg abgeschafft werden.

Das Datenschutzaudit soll Unternehmen die Möglichkeit eröffnen, freiwillig an einem gesetzlich geregelten, unbürokratischen Datenschutzaudit teilzunehmen sowie Datenschutzkonzepte und technische Einrichtungen mit einem Datenschutzsiegel zu kennzeichnen, die über das normale gesetzliche Niveau hinausgehen. Unternehmen, die erfolgreich an regelmäßig stattfindenden Kontrollen anhand von Datenschutzrichtlinien teilnehmen, sollen mit einem Datenschutzsiegel werben dürfen. Das sog. Listenprivileg ist eine gesetzliche Regelung, nach der bestimmte personenbezogene Daten ohne Einwilligung weitergegeben und zum Zwecke der Werbung genutzt werden dürfen, wenn sie listenmäßig zusammengefasst sind. Dies hat in der Praxis zu einem regelrechten Handel mit personenbezogenen Daten geführt. Diesem soll nun ein Riegel vorgehoben werden. Zukünftig soll ein Unternehmen die durch Vertragsbeziehungen erhaltenen personenbezogenen Daten nur noch für die eigene Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen dürfen. Untersagt werden sollen der Handel mit Adressen sowie die Nutzung durch dritte Unternehmen ohne die Einwilligung des Betroffenen. Auch sollen marktbeherrschende Unternehmen diese Einwilligung nicht mehr durch Koppelung mit dem Vertragsschluss erzwingen dürfen.

INNEN

Stärkung der Sicherheit in der Informationstechnik

Am 19. März 2009 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf zur Stärkung der Sicherheit in der Informationstechnik des Bundes (Drs. 16/11967) in 1. Lesung beraten.

Das Funktionieren des Gemeinwesens hängt mittlerweile in entscheidendem Maße von der Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologie ab, auf die es zurückgreift. Wichtige Infrastrukturen (z. B. die Versorgung mit Energie und Wasser, Verkehrsmittel, bargeldlose Zahlungswege) gründen auf IT-Systemen. Schwachstellen könnten das Eindringen in die Verwaltungssysteme einer Vielzahl von Behörden, Wirtschafts- und Industriebetrieben ermöglichen. Die Bundesregierung beobachtet eine Zunahme der Angriffe sowohl auf sensible Daten als auch auf die Verfügbarkeit von Kommunikationseinrichtungen. Dies stellt letztlich eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit Deutschlands dar, der nur durch die Festlegung einheitlicher und strenger Sicherheitsstandards durch eine zentrale Stelle begegnet werden kann.

Das Gesetz sieht daher vor, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) Befugnisse einzuräumen, um Gefahren für die Sicherheit der Systeme des Bundes und der Bürgerinnen und Bürger abzuwehren. Als zentrale Meldestelle für IT-Sicherheit sammelt das BSI Informationen über Sicherheitslücken und neue Angriffsmuster und gibt Warnungen an die betroffenen Stellen und die Öffentlichkeit weiter.

RECHT

Höchstgrenze bei Geldstrafen angehoben

Der Bundestag hat am 19. März 2009 in 2./3. Lesung das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Anhebung der Höchstgrenze des Tagessatzes bei Geldstrafen - verabschiedet (Drs. 16/11606, 16/12143).

Wird in einem Strafverfahren eine Geldstrafe verhängt, so sind Richter bei der Bemessung an die gesetzlichen Grenzen gebunden, die festlegen, wie viele Tagessätze verhängt werden können und wie hoch ein einzelner Tagessatz sein darf. Die Höhe eines Tagessatzes richtet sich dabei nach den Vermögensverhältnissen des Täters. Es gilt, dass dem einkommensstarken Täter grundsätzlich ein vergleichbares finanzielles Opfer abverlangt werden muss wie dem einkommensschwachen Täter.

Verzicht auf völlige Aufhebung der Höchstgrenze

Das Höchstmaß eines Tagessatzes liegt derzeit jedoch nur bei 5.000 Euro. Dieser Satz kann nach der Entwicklung der Spitzeneinkommen in den letzten Jahrzehnten diesem Credo nicht mehr gerecht werden. Um auch Täter mit sehr hohen Einkünften bei der Bemessung der Geldstrafe angemessen bestrafen zu können, wird die Höchstgrenze jetzt angepasst. Das Höchstmaß eines Tagessatzes wird auf 30.000 Euro angehoben. Damit steigt der mögliche Höchstbetrag einer Geldstrafe bei einer Einzeltat auf 10,8 Millionen Euro, bei mehreren Taten auf 21,6 Millionen Euro. Um von vornherein mögliche Zweifel an einer verfassungsrechtlich vorgegebenen hinreichenden Bestimmtheit der Neuregelung auszuschließen, wird auf eine völlige Aufhebung der Höchstgrenze verzichtet.

SOZIALES

Änderung der Opferentschädigung

Am 19. März 2009 hat der Deutsche Bundestag den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG, Drs. 16/12273) in 1. Lesung beraten.

Im OEG ist eine eigenständige staatliche Entschädigung über die sozialen Sicherungssysteme und Sozialhilfe hinaus geregelt. Es handelt sich dabei um Opfer tätlicher Angriffe, die der Staat mit seinen Polizeiorganen nicht vor einer vorsätzlichen Gewalttat hat schützen können. Es basiert auf dem Territorialprinzip und gilt daher nicht bei Gewalttaten im Ausland. Im Übrigen entfaltet es keinen Schutz für Personen, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten und nicht mit Deutschen oder hier dauerhaft lebenden Personen verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind. Dies ist vor allem in Staaten, die nicht der EU angehören äußerst problematisch, da hier kein Rechtsanspruch auf Entschädigung der Opfer besteht.

Schutzbereich ausgeweitet

Aufgrund dieser Beschränkungen in der Anwendung ergeben sich im Einzelfall unangemessene Härten und Wertungswidersprüche. Der Gesetzentwurf sieht nun vor, dass der Schutzbereich des OEG auf Verwandte bis zum dritten Grad ausgedehnt wird. Dies gilt auch für ausländische Besucher in Deutschland. Für diesen Personenkreis soll es zukünftig möglich sein, Leistungen nach einer Gewalttat zu erhalten. Zudem soll durch die Änderung die bisher nicht vollständige Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft innerhalb des OEG behoben werden.

TIERSCHUTZ

Einführung eines Tierschutz-TÜV

Am 20. März 2009 hat der Deutsche Bundestag den Regierungsentwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (Drs. 16/7413, 16/12300) in 2./3. Lesung beschlossen.

Das Gesetz verfolgt das Ziel, Nutztiere tierschutzkonform nur noch in zugelassenen Haltungssystemen unterzubringen. Wer ein Tier hält oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Er darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Daher wird mit diesem Gesetz eine Ermächtigung zum Erlass eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für Haltungseinrichtungen in das Tierschutzgesetz eingeführt (Tierschutz-TÜV).

Verkürzung der Genehmigungsverfahren

Im Falle der Nutztierhaltung soll nunmehr die Möglichkeit bestehen, die Haltungseinrichtungen bereits vor ihrem Gebrauch bei den Tierhaltern einer staatlichen Prüfung zu unterziehen. Dies ist sinnvoll, da die Anschaffung von Stalleinrichtungen für die Nutztierhalter meist eine enorme Investition darstellt. Mit der Einführung des Tierschutz-TÜV kann sich der Halter bereits bei der Investition sicher sein, eine getestete und für zulässig befundene Stalleinrichtung gekauft zu haben. Durch die neue Regelung wird Rechtssicherheit geschaffen, der Prüfaufwand der Behörden verringert und dadurch eine Verkürzung der Genehmigungsverfahren erreicht.

UMWELT**Vier Einzelgesetze statt Umweltgesetzbuch**

Nachdem das Umweltgesetzbuch inklusive der integrierten Vorhabengenehmigung (iVG), auf das sich Union und SPD in ihrem Koalitionsvertrag geeinigt hatten, an der Blockade durch die CSU gescheitert ist, hat der Bundestag am 20. März 2009 vier Einzelgesetzentwürfe aus dem Bereich des Umweltschutzes in 1. Lesung beraten. Dazu gehören: ein Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Drs. 16/12274), ein Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts (Drs. 16/12275), ein Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nicht-ionisierender Strahlung (Drs. 16/12276) und das Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt (Drs. 16/12277).

Rechtszersplitterung in Deutschland verhindern

Ursprünglich waren die Inhalte der jetzt vorliegenden vier Gesetzentwürfe Bestandteil des Umweltgesetzbuches. Auf Vorschlag von Bundesumweltminister Sigmar Gabriel hat das Kabinett die Entwürfe am 11. März beschlossen. Die Neuordnungen sind notwendig, weil mit der Föderalismusreform 2006 das Rahmenrecht abgeschafft und stattdessen der Natur- und Gewässerschutz in die konkurrierende Gesetzgebung überführt wurde – allerdings verbunden mit Abweichungsrechten der Länder. Das derzeit noch geltende Wasserhaushaltsgesetz und das bisherige Bundesnaturschutzgesetz enthalten Rahmenvorschriften, die von den Bundesländern auszufüllen sind. Bei Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz oder im Wasserhaushaltsgesetz wurden 16 Folgeänderungen in den Landesnaturschutz- oder Landeswassergesetzen erforderlich. Durch die erweiterten Gesetzgebungskompetenzen können erstmals umfassende, bundeseinheitliche wasser- und naturschutzrechtliche Regelungen geschaffen werden. Die Gesetzentwürfe vereinfachen das Natur- und Wasserrecht, gestalten es übersichtlicher und machen es in der Praxis besser handhabbar.

Neuregelung des Naturschutzrechts

Ziel des Gesetzentwurfes zum Naturschutzrecht ist die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Vielfalt der Landschaft. Neben Regelungen für die Landschaftsplanung umfasst das Gesetz Bestimmungen für den allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft wie beispielsweise das Verbot, während der Brutzeit Bäume und Sträucher zurückzuschneiden. Außerdem enthält das Gesetz Vorschriften zum Artenschutz. Erstmals sieht der Gesetzentwurf ein eigenes Kapitel zum Meeresnaturschutz vor. Mit dem Gesetz werden erstmals einheitliche Regelungen für Instrumente zum Naturschutz wie Ökokonten oder Flächenpools getroffen. Dadurch wird das Anlegen von Biotopen erleichtert, die durch Baumaßnahmen zerstört wurden. Abweichungen durch Landesrecht sind durch das neue Naturschutzrecht nicht möglich beim Recht des Arten- und Meeresschutzes sowie bei den allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes. Die neue Kompetenzordnung lässt nunmehr eine umfassende Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch den Bund zu.

Neuregelung des Wasserrechts

Das neue Wasserrecht regelt u.a. die Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union. Neben oberirdischen Gewässern und den Küstengewässern werden in dem Gesetzentwurf auch die gesetzlichen Regelungen für das Grundwasser neu gefasst. Der Entwurf sieht eine übersichtlichere und systematischere Gliederung, eine größere Transparenz und eine bessere Verständlichkeit wasserrechtlicher Regelungen vor. Durch eine Ergänzung und Harmonisierung der Begriffsbestimmungen soll zudem eine verbesserte Rechtsklarheit erreicht werden. In zentralen Punkten wird die Frage des Eigentums von Gewässern klarer geregelt. Dabei sollen, falls dies gewünscht wird, bisher im Landesrecht behandelte Fragen auf Bundesebene geklärt wer-

den. Das Gesetz regelt die Bewirtschaftung von Gewässern und enthält auch besondere Bestimmungen für die öffentliche Wasserversorgung, den Hochwasser- und Heilquellenschutz sowie die Gewässeraufsicht. Die Ländergesetze dürfen hinsichtlich der anlagen- und stoffbezogene Regelungen nicht abweichen.

Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung

Mit diesem Gesetz sollen, zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor den schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung, bestehende Regelungslücken im Umweltrecht geschlossen werden. Der vorliegende Gesetzentwurf übernimmt inhaltlich die Regelungen des ursprünglich geplanten Umweltgesetzbuches. Bei der Anwendung nichtionisierender Strahlung in der Medizin soll diese oberhalb noch festzulegender Werte, bei denen gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, sowohl in der Diagnostik als auch in der Therapie nur angewendet werden dürfen, wenn dafür eine rechtfertigende Indikation durch eine/n (Zahn)Arzt oder Ärztin gestellt wurde. Im Bereich der optischen Strahlung wird ein Nutzungsverbot von Solarien für Kinder und Jugendliche wegen des damit verbundenen Krebsrisikos festgeschrieben. Vorgaben zur Bestrahlungsstärke sind auf Verordnungsebene geplant. Im Bereich der elektromagnetischen Felder soll der europaweit anerkannte Schutzstandard für alle Frequenzbereiche von 0 Hertz bis 300 Gigahertz verbindlich vorgegeben und die EU-Ratsempfehlung aus dem Jahr 1999 umgesetzt werden. Die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) - Verordnung über elektromagnetische Felder - ist zukünftig dann auch für hoheitlich und privat betriebene Anlagen erforderlich.

Rechtsanwendung vereinfachen

Durch das Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt entfallen Vorschriften im Geschäftsbereich des Bundesumweltministeriums. Denn das geltende Bundesrecht enthält Rechtsvorschriften, die keine praktische Wirkung mehr entfalten. Dies belastet die Suche nach dem maßgeblichen Recht und erschwert die Rechtsanwendung. Das Gesetz dient der Entlastung und baut bürokratische Hürden ab.

Union verweigert Verbesserungen für Umwelt und Wirtschaft

Ein erheblicher Nachteil für Wirtschaft und Umwelt in Deutschland bleibt der Verzicht auf die integrierte Vorhabengenehmigung im Umweltrecht. Obwohl im Koalitionsvertrag vereinbart, haben CSU und Fraktionschef Volker Kauder dieses Vorhaben, das neben der SPD auch alle Landesumweltminister der CDU, alle Umweltverbände und zahlreiche Wirtschaftsverbände unterstützen, scheitern lassen. Mit einer integrierten Vorhabengenehmigung wären vor allem Klein- und Mittelunternehmen Bürokratiekosten bei Genehmigungen erspart geblieben, wie der Normenkontrollrat der Bundesregierung nachgewiesen hat. Dieser mögliche wirtschaftliche Vorteil ist dem Possenspiel der CSU geopfert worden.

UMWELT

Produktverantwortung für Batterien

Am 19. März 2009 hat der Deutsche Bundestag den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien und Akkumulatoren (Drs.16/12227) in 1. Lesung beraten.

Mit der Richtlinie 2006/66EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 6. September 2006 novelliert der europäische Richtliniengeber die Vorgaben bezüglich des Inverkehrbrin-

gens, der Rücknahme und der umweltverträglichen Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren. Das Gesetz sieht eine getreue Umsetzung der Richtlinie vor und will die durch Altbatterien verursachten Umweltbelastungen soweit wie möglich einschränken. So wird zukünftig nicht mehr nur der Einsatz von Quecksilber bei der Produktion eingeschränkt, sondern auch der von Cadmium. Die Hersteller von Batterien und Akkumulatoren werden zudem zur Weiterführung der bestehenden Rücknahmestrukturen verpflichtet, um die umweltverträgliche Entsorgung zu gewährleisten. Dabei sollen die diversen Arten von Altbatterien getrennt gesammelt und verwertet werden. Mittels verbindlicher Sammelquoten wird der verlässliche Betrieb der Rücknahme garantiert. Ferner sieht das Gesetz eine Kennzeichnung von Batterien hinsichtlich ihres Schadstoffgehaltes und ihrer Kapazität vor.

WIRTSCHAFT

Faire Wettbewerbsbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften

Am 19. März 2009 hat der Deutsche Bundestag den Antrag von SPD- und CDU/CSU-Fraktionen „Faire Wettbewerbsbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften schaffen“ (Drs. 16/12283) beschlossen.

Öffentlich Private Partnerschaften (Public Private Partnership - PPP) sind heute in Deutschland ein allgemein anerkanntes und erfolgreiches Instrument öffentlicher Beschaffung und Leistungserstellung. Zwischenzeitlich werden in Deutschland 116 Projekte mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 3,5 Milliarden Euro verwirklicht. Im Durchschnitt liegen die Kosteneinsparungen von Öffentlich Privaten Partnerschaften in Deutschland bei 15 Prozent.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung mit dem Antrag auf, in einem Modellversuch zu klären, in welchem Ausmaß umsatzsteuerliche Mehrbelastungen PPP-Projekte gegenüber einer konventionellen Realisierung benachteiligen und inwieweit eine sinnvolle Ausweitung von PPP-Projekten dadurch verhindert wird. Teilnehmer an dem Modellvorhaben sollen der Bund und interessierte Länder auf freiwilliger Basis sein. Die Laufzeit beträgt fünf Jahre. Ferner wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Deutschen Bundestag noch in dieser Wahlperiode ein Gesetz zur Vereinfachung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften vorzulegen. Notwendig sind zwei Ergänzungen der Bundeshaushaltsordnung sowie die Novellierung des Bundesfernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes.

VERSCHIEDENES

Neuer Sprecher AG Bildung und Forschung

In ihrer Fraktionssitzung am 17. März 2009 hat die SPD-Bundestagsfraktion Ernst-Dieter Rossmann zum neuen Sprecher der Arbeitsgruppe Bildung und Forschung gewählt. Der 58-Jährige tritt die Nachfolge von Jörg Tauss an, der am 6. März 2009 sein Amt niedergelegt hatte.